

## A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Peter Moskopp (CDU)  
– Drucksache 18/5577 –

### Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/5577 – vom 26. Februar 2023 hat folgenden Wortlaut:

Die Verbandsgemeinden Weißenthurm und Maifeld planen seit Jahren die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie unter anderem im Gebiet der Gemeinde Kettig. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Jahr 2013 gefasst, auf die landesplanerische Stellungnahme wurde ca. sieben Jahre gewartet. Nun liegt sie endlich vor – die Ausweisung der Konzentrationszone in Kettig soll aber laut dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz daran scheitern, dass sich in ca. acht Kilometer Entfernung ein Sonderflugplatz in der Gemeinde Mendig befindet. Der Sonderflugplatz Mendig wird inzwischen vor allem durch einen Sportflugverein genutzt, der sich in Auflösung befinden soll bzw. dies schon ist. Selbst von den jetzt bereits in Rheinland-Pfalz ausgewiesenen Vorranggebieten und Konzentrationszonen für Windenergie können viele seit geraumer Zeit nicht bebaut werden, da die Windenergie-Vorhaben aufgrund von Abwägungsentscheidungen im Genehmigungsverfahren scheitern.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Ist es richtig, dass, aufgrund des Sonderflugplatzes in Mendig, die Genehmigung von fünf WEA auf der sich in Planung befindenden Konzentrationszone in Kettig zu untersagen ist?
2. Wie soll mit der landesplanerischen Stellungnahme für den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinden Weißenthurm und Maifeld umgegangen werden?
3. Lassen sich die Aussagen der landesplanerischen Stellungnahme überhaupt noch auf die aktuelle Gesetzeslage übertragen?
4. Wie wird erreicht, dass das Risiko bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie am Ende nicht bei der Kommune liegt, wenn diese sich nun entscheidet, entgegen der Empfehlung die Fläche auszuweisen?
5. Sieht die Landesregierung aufgrund der im Vorspann beschriebenen Vorgehensweise die Erreichung des Flächenziels gefährdet?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

**DER MINISTER**

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

20. März 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Peter Moskopp (CDU)  
betr. „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie“  
- Drucksache 18/5577 -

Vorbemerkung:

Die Aufstellungsbeschlüsse zur gemeinsamen Teilflächennutzungsplanung Windenergie hatten die Verbandsgemeinden Maifeld und Weißenthurm im Jahr 2013 gefasst. Die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme wurde durch die Verbandsgemeindeverwaltungen gemeinsam im Mai 2017 beantragt. Das Anhörverfahren wurde im Juni 2017 von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Landesplanungsbehörde eingeleitet.

Zwischenzeitlich hatte das Verfahren geruht, unter anderem aufgrund von geplanten Änderungswünschen der Verbandsgemeinden. Im Januar 2021 wurde ohne Änderung der Planung um Verfahrensfortführung gebeten.

Nach einer erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange aufgrund des zwischenzeitlichen In-Kraft-Tretens der damaligen Dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalen Raumordnungsplans wurde das Verfahren zur Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme im August 2022 abgeschlossen.



Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach Mitteilung der örtlich zuständigen Genehmigungsbehörde liege bislang kein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag für Windenergieanlagen am entsprechenden Standort vor.

Zu den Fragen 2 und 3:

Gemäß § 20 Landesplanungsgesetz gibt die zuständige Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der regionalen Planungsgemeinschaft den Trägern der Bauleitplanung in einer landesplanerischen Stellungnahme die bei der Aufstellung der Flächennutzungspläne maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung bekannt. Der landesplanerischen Stellungnahme kommt kein eigenständiger Rechts- oder Regelungscharakter zu, sondern sie vermittelt, welche Ziele der Raumordnung zu beachten und welche Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind (vgl. § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch bzw. § 4 Raumordnungsgesetz).

Die landesplanerische Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zum gemeinsamen Flächennutzungsplan - Teilplan Windenergie der Verbandsgemeinden Maifeld und Weißenthurm - vom 8. August 2022 vermittelt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz 2008 auch in der Fassung der zum damaligen Zeitpunkt im Entwurf befindlichen Vierten Teilfortschreibung sowie des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2017. Da die Vierte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023 keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zur Entwurfsfassung enthält und für den Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 derzeit noch kein Änderungsverfahren eingeleitet ist, sind die Aussagen der landesplanerischen Stellungnahme im Hinblick auf die zu beachtenden Ziele der Raumordnung und die zu





berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung weiterhin aktuell.

Zu Frage 4:

Das Verfahren zur Aufstellung und Änderung der Bauleitpläne richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung. Insoweit enthält das Baugesetzbuch auch Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, welche die Ausweisung von Windenergiegebieten mit gleichzeitiger Konzentrationswirkung betreffen.

Über die in die Abwägung einzustellenden Belange entscheidet die Kommune im Rahmen der kommunalen Planungshoheit.

Zu Frage 5:

Im Hinblick auf den Klimawandel und zur Bewältigung der Energiekrise ist es erforderlich, zügig neue Windenergiegebiete bzw. Sonderbauflächen für Windenergie auszuweisen.

Das Wind-an-Land-Gesetz des Bundes ist am 1. Februar 2023 in Kraft getreten. In Artikel 1, dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), werden den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Rheinland-Pfalz muss mindestens 1,4 % der Landesfläche bis Ende 2027 und mindestens 2,2 % bis Ende 2032 als Windenergiegebiete ausweisen. Ein Auslastungsgrad der Windenergiegebiete hinsichtlich der Anzahl von Windenergieanlagen ist damit nicht verbunden.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bestimmt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.



Nach § 2 EEG 2023 sollen in Abwägungsentscheidungen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Rahmenbedingungen zu der im Vorspann der Kleinen Anfrage beschriebenen Vorgehensweise haben sich insoweit geändert.



Michael Ebling